



Informationen für Ihren Antrag

Das Befahren einer Fußgängerzone außerhalb der regulären Lieferzeiten (Mo.-Fr. 06-11 Uhr, Sa. 06-09h) bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist über das Onlineportal der Stadt Wiesbaden zu stellen.

Vor dem Vorliegen der Ausnahmegenehmigung darf die Fußgängerzone nicht befahren werden!

Mit der Ausnahmegenehmigung erhalten Sie einen RFID-Aufkleber, der Sie für die Einfahrt in die Fußgängerzone berechtigt. Hinweise hierzu entnehmen Sie dem [Merkblatt RFID-Aufklebern](#).

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt in der 7 Tage. Der Beginn der Ausnahmegenehmigung kann deshalb nicht zu einem früheren Datum beantragt werden.

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Verwaltungsaufwand entsprechend der [Gebührenordnung](#) für Maßnahmen im Straßenverkehr. Je nach Art und Dauer der beantragten Ausnahmegenehmigung beträgt die Verwaltungsgebühr zwischen 30,00 € und 305,00 €.

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebühren mit der Antragstellung fällig werden und die abschließende Bearbeitung erst nach Eingang der Verwaltungsgebühren erfolgt.

Antragsteller

Der Antrag kann von Firmen und volljährigen Privatpersonen gestellt werden.

Hinweis zum Antragsassistenten

- Der Antrag enthält keine Möglichkeit zum Speichern. Wenn Sie den Antragsassistenten nicht vollständig abschließen, gehen die eingegebenen Daten unwiederbringlich verloren.
- Die Authentisierung kann durch **bundⁱID** oder durch freie Dateneingabe erfolgen.

Zu beantragende Ausnahmegenehmigungen und die benötigten Angaben / Unterlagen:

- **Notdienst**
 - Auszug aus dem Handelsregister oder Gewerbeanmeldung
 - Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1
 - Lageskizze des Zielorts
 - Begründung für die Dringlichkeit
- **Veranstaltungen**
 - Name der Veranstaltung
- **Fahrten zum privaten Stellplatz und zurück**
 - bei Wohnsitz außerhalb der Fußgängerzone, den Mietvertrag über den Stellplatz
 - Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1
- **Taxi**
 - Genehmigungsurkunde „Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG“
 - Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1
- **Sonstiges, wie Baustellen, Umzüge, Lieferungen, o. ä.**
 - Lageskizze des Zielorts
 - Begründung für die Ausnahmegenehmigung
 - Besonderheiten bei Umzügen entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt Umzüge](#) im Stadtgebiet

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Straßenverkehrsbehörde

Gustav-Stresemann-Ring 15

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 31 8495 (Mo. Mi. Fr. 08:00 -12:00 Uhr)

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de